

Aus- und Weiterbildung in der öffentlichen Verwaltung

Wie ist das VWA-Studium einzuordnen?

Die VWA Mecklenburg-Vorpommern ist als gemeinnütziger Verein organisiert. Mitglieder sind die kommunalen Landesverbände, Landkreise und größere Städte sowie die drei Industrie- und Handelskammern des Landes. Die Geschäftsstelle befindet sich seit 1995 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Schwerin. VWAen gibt es bundesweit seit mehr als 100 Jahren. Sie sind auf Initiative von Verwaltung und Wirtschaft entstanden, um den eigenen Nachwuchs praxisorientiert weiterzubilden. Damit in der Verwaltung oder im Unternehmen nicht auf die Arbeitskraft verzichtet werden muss, wurde ein berufsbegleitendes Studium auf Hochschulniveau konzipiert, das bundesweit nach einheitlichen Rahmenvorgaben durchgeführt wird.

Die VWA Mecklenburg-Vorpommern als staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung hat es sich zur Aufgabe gemacht, in Mecklenburg-Vorpommern das VWA-Studium flächendeckend anzubieten.

Wie sich das VWA-Studium in die Bildungslandschaft einordnet, wird in der beigefügten Übersicht dargestellt. Es gibt in der öffentlichen Verwaltung abhängig vom Schulabschluss ganz unterschiedliche Wege des beruflichen Einstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung.

Zielgruppe für das VWA-Studium sind Mitarbeiter/innen mit einer Berufsausbildung und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung. Dabei kommen für die Erstqualifikation verschiedene Ausbildungen in Frage, die mit einem mittleren Schulabschluss absolviert werden können, z. B. eine Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten, zum/zur Fachangestellte/n für Arbeitsförderung o.ä. oder zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann für Bürokommunikation. Außerdem ist das VWA-Studium auch für berufliche Quereinsteiger geeignet, die mit einer anderen Erstqualifikation eingestellt worden sind.

Informationen zum VWA-Studium finden Sie im Internet unter www.vwa-mv.de,
Fragen können Sie gerne an die Geschäftsstelle richten:

VWA Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Christine Hensel (Geschäftsführerin)

Tel.: 0385 30 31 881

Es ist unstrittig, dass das VWA-Diplom nicht dem Bachelor gleichgesetzt ist (kein gleichartiger Abschluss). Das VWA-Diplom wird in Mecklenburg-Vorpommern aber grundsätzlich als gleichwertiger Abschluss anerkannt und ermöglicht in Verbindung mit der beruflichen Erfahrung den Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder eine Bewerbung auf entsprechende Stellen als andere/r Bewerber/in.

1. Anerkennung des VWA-Studiums als Aufstiegsqualifizierung

Für die Aufstiegsfortbildung ist nach § 40 Abs. 3 S. 2 ALVO M-V in Verbindung mit der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift vom 8. August 2013 (Amtsblatt M-V 2013, S. 607), dort unter I. Allgemeines letzter Absatz folgende Regelung getroffen worden:

„Eine Qualifizierung kann ebenfalls durch die erfolgreiche Teilnahme am Fortbildungslehrgang zur Verwaltungsfachwirtin und zum Verwaltungsfachwirt erfolgen. Dazu gehören insbesondere der an der FHöVPR oder dem Kommunalen Studieninstitut M-V mit Erfolg absolvierte Fortbildungslehrgang zur „Verwaltungsfachwirtin“ und zum „Verwaltungsfachwirt“ (1 080 Stunden) sowie der an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie M-V mit Erfolg absolvierte Studiengang „Verwaltungsdiplom“ oder „Verwaltungsbetriebswirtin (VWA)“ und „Verwaltungsbetriebswirt (VWA)“. Bisher absolvierte gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen an anderen Bildungseinrichtungen (Hochschulen/Universitäten) können angerechnet werden.“

2. Anerkennung des VWA-Studiums bei der Befähigungsfeststellung anderer Bewerberinnen und Bewerber durch den Landesbeamtenausschuss

Unter den Voraussetzungen des § 17 LBG M-V kommen VWA-Absolventen/innen als andere Bewerberin / anderer Bewerber für das ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in Frage. Dies wird vom Landesbeamtenausschuss unterstützt – siehe Beschluss vom 10.09.2014 (Amtsblatt M-V 2017, S. 1077). Nach § 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung kann in bestimmten Fällen sogar von einem besonderen Überprüfungsverfahren abgesehen und nach Aktenlage entschieden werden.

Entsprechend der beamtenrechtlichen Einordnung erfolgt auch die Einordnung von Angestellten mit VWA-Studium. Es liegen im Vergleich zum Bachelor gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen bzw. gleichwertige Fachkenntnisse vor, so dass eine Einordnung ab der Entgeltgruppe 9 b möglich ist, wenn eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Einordnung erfolgt entweder als „sonstige Beschäftigte“ der Fallgruppe 1 oder aber entsprechend der Fallgruppe 2 als Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Die neue Entgeltgruppe 9 b enthält zwei Fallgruppen:

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)